

Statuten Dachverband SozialdiakonIn

Artikel 1 – Name, Sitz und Zweck

- a) Der Dachverband SozialdiakonIn ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- b) Zweck des Dachverbandes SozialdiakonIn ist es, die gemeinsamen Interessen der kantonalen Zusammenschlüsse der Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen in Reformierten Kirchen (im Folgenden «Diakonatskapitel» genannt) der Deutschschweiz nach innen und aussen zu wahren.

Artikel 2 – Ziele und Aufgaben

Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- a) Hauptaufgaben 1. Priorität
 - Vernetzung der Diakonatskapitel
 - Vernetzung mit kirchlichen Verbänden und Gremien, insbesondere Diakonie Schweiz
- b) 2. Priorität
 - Weiterentwicklung des Berufsbildes SozialdiakonIn
 - Ausarbeitung von Konzepten und Handreichungen
 - Stellungnahmen zu berufspolitischen und sozialdiakonischen Themen
 - Hilfestellung bei der Gründung von kantonalen Zusammenschlüssen

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können kantonale Diakonatskapitel sein, welche aus mindestens drei aktiven SozialdiakonInnen bestehen. Ein Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Vereinsaustritt erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand.
- b) Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen aus Kantonen ohne Diakonatskapitel können in beratender Funktion an den Versammlungen teilnehmen.

Artikel 4 – Organe

- Delegiertenversammlung
- Vorstand

Artikel 5 – Delegiertenversammlung (DV)

- a) Die DV ist das oberste Organ des Dachverbandes, ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und der 2 Rechnungsrevisor/-innen
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresplanung des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festlegen des Mitgliederbeitrages (siehe Anhang zu den Statuten)
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Änderung der Statuten inklusive Anhang
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - Vorzeitige Abwahl des Vorstandes.

- b) Pro Diakonatskapitel werden zwei stimmberechtigte Personen delegiert. Die jährliche DV findet jeweils im ersten Halbjahr statt und wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Ausserordentliche DV werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder innert Monatsfrist einberufen.
- c) Anträge einzelner Mitglieder auf Behandlung bestimmter Geschäfte müssen jeweils 30 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand, zur Aufnahme in die Traktandenliste, eingereicht werden.
- d) Für alle Abstimmungen gilt das einfache, für Wahlen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 6 – Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 3 mindestens Personen (Präsidium, Aktuariat, Finanzen), die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. In der Regel ist eine maximal zweimalige Wiederwahl möglich.
Der Vorstand konstituiert sich selbst und tritt jährlich zu mindestens 2 Vorstandssitzungen zusammen.
- b) Er erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere stehen ihm zu:
 - Vertretung des Dachverbandes SozialdiakonIn nach innen und aussen
 - Organisation und Leitung der DV
 - Vollzug der Beschlüsse der DV
 - Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes
 - Erstellen einer schriftlichen Jahresplanung für das folgende Jahr
 - Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen nach Art. 8 und deren Auflösung
 - Verantwortung für Buchhaltung und Administration. Diese Aufgaben können delegiert werden.
- c) die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung. Zusätzlich werden die effektiven Spesen vergütet. Die Höhe der Entschädigungen und der Pauschale sind im Anhang der Statuten geregelt.

Artikel 7 – Rechnungsrevisor/-innen

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisor/-innen beträgt 2 Jahre. Sie prüfen die Buchhaltung und halten das Resultat der Prüfung in einem schriftlichen Revisorenbericht fest.

Artikel 8 – Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen in der Regel für einen vordefinierten Zeitraum einsetzen und Aufgaben an die Arbeitsgruppen delegieren. Entschädigungen und Spesen sind im Anhang geregelt. Aufgaben, die an Arbeitsgruppen delegiert werden können, sind zum Beispiel:

- Ausarbeitung von Konzepten und Handreichungen
- Organisation von Fachtagungen, in der Regel in Zusammenarbeit mit Diakonie Schweiz
- Vorbereitung von Stellungnahmen zu Handen der Delegiertenversammlung
- Vertretung des Dachverbandes zum Beispiel in Gremien des SEK

Über die Einsetzung von Arbeitsgruppen ist der Delegiertenversammlung zu berichten.

Artikel 9 – Mittel

- a) Der Dachverband SozialdiakonIn finanziert sich aus den Jahresbeiträgen der Diakonatskapitel, die Mitglied beim Dachverband sind. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils bis Ende März in Rechnung gestellt.
- b) Er wird gestaffelt nach der Anzahl der Mitglieder eines Diakonatskapitels. Stichtag für die Berechnung der Beitragshöhe ist der 31.12. des Vorjahres. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang der Statuten.

Artikel 10 – Schlussbestimmungen

Eine Auflösung des Vereins kann durch die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Ein allfälliges Liquidationsvermögen geht an eine Nachfolgeorganisation oder an Diakonie Schweiz.

Diese Statuten wurden am 19.11.2018 von der Delegiertenversammlung angenommen und treten am 1.1.2019 in Kraft.

Diese Statuten wurden am 17.6.2019 von der Delegiertenversammlung in den Artikeln 5 und 6 ergänzt.

Anhang zu den Statuten Dachverband SozialdiakonIn

Spesenentschädigung Artikel 6 Punkt c

- a) Für Reisen im Auftrag des Dachverbandes sind in der Regel öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen. Sie werden in der Höhe des ÖV Billetts 2. Klasse Halbtax entschädigt. Muss eine PKW-Nutzung erfolgen, wird diese mit 0,70 Fr. je km entschädigt.
- b) Bei Terminen, welche über 4 Stunden inkl. Reisezeit andauern, kann gegen Abgabe einer Quittung eine Mahlzeit mit max. 25 Fr. entschädigt werden.
Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von Fr. 200.-.

Mitgliederbeitrag nach Artikel 9 der Statuten

Nach folgenden Kriterien wird der jährliche Mitgliederbeitrag gestaffelt:

Mindestbeitrag je Kapitel		200 Franken
Mitgliederzahl	11 bis 20	250 Franken
Mitgliederzahl	21 bis 30	500 Franken
Mitgliederzahl	31 bis 40	750 Franken
Mitgliederzahl	41 bis 50	1'000 Franken
Mitgliederzahl	51 bis 70r	1'250 Franken
Mitgliederzahl	71 bis 100	1'700 Franken
Mitgliederzahl	101 und mehr	2'000 Franken = Maximalbeitrag

Kapitel mit wenig Mitgliedern können beim Vorstand beantragen, dass der Mitgliederbeitrag auf max. Fr. 25.- pro Kapitelmitglied festgelegt wird.

Der Anhang zu den Statuten wurde auf der Delegiertenversammlung am 19. November 2018 beschlossen. Er tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und gilt solange bis die Delegiertenversammlung eine Neufassung beschliesst.